Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

November 2016

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Keine Kostenerstattung trotz Rücknahme des Versteigerungsantrags

Nimmt im Teilungsversteigerungsverfahren ein Miterbe als Antragsteller einen Versteigerungsantrag zurück, kann der Antragsgegner eine Kostenerstattung nach § 788 ZPO, § 180 I ZVG nicht verlangen (LG Passau, Beschluss vom 09.08.2016 – 2 C 56/16).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist kostenrechtlich konsequent und daher richtig. Wer den Versteigerungsantrag zurücknimmt, muss nicht befürchten, die dadurch angefallenen Kosten bei der Antragsgegnerseite im Versteigerungsverfahren zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um Prozesskosten der Antragsgegner, denn der Kostenausgleich bzw. eine Kostenerstattung erfolgen nach gemeinschaftsrechtlichen Regeln außerhalb des Teilungsversteigerungsverfahrens. Hierauf ist der Mandant, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren als Antragsgegner aufgeführt und vertreten wird, von seinem Verfahrensbevollmächtigten hinzuweisen.

Keine Nutzungsentschädigung durch Miterben als Alleinbewohner

Allein die Tatsache, dass ein Miterbe eine Nachlassimmobilie bewohnt und dadurch alleine nutzt, führt noch nicht dazu, dass er an die Erbengemeinschaft hierzu eine Nutzungsentschädigung zu leisten hat. § 745 II BGB greift diesbezüglich als Anspruchsgrundlage nicht ein, denn nach § 743 II BGB ist jeder Miteigentümer zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes befugt. Eine Geldentschädigung an andere Miteigentümer ist hierbei nicht geschuldet. Laut § 745 II BGB kann jeder Miterbe sofern nicht die Verwaltung und Nutzung durch Vereinbarung oder Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen, wobei diese Regelung konkret zu formulieren ist. Die Norm gilt auch für einen Nutzungsentschädigungsanspruch.

Anmerkung:

Nicht selten bewohnt ein Miterbe die Nachlassimmobilie alleine, entweder weil ihm das von den Eltern vor deren Tod erlaubt worden war oder weil er zusammen mit dem letzten Elternteil z.B. zu dessen Versorgung vor Ort sein musste. Wird diese Praxis nach dem letzten Elternteil fortgesetzt, genügt das alleine noch nicht dafür, dass er hierfür an die Erbengemeinschaft eine Nutzungsentschädigung zu zahlen hat. Das wird in der Praxis immer übersehen und deshalb vorschnell – und damit erfolglos – eingeklagt. Vor Klageerhebung muss deutlich eine konkret zu fassende Neuregelung der Nutzungsverhältnisse an der Nachlassimmobilie verlangt werden, um den Zahlungsanspruch auszulösen, was rechtstechnisch einer Inverzugsetzung gleichkommt. Für die Höhe der Nutzungsentschädigung kann auf die ortsübliche Vergleichsmiete abgestellt werden; soll hingegen die Neuregelung der Nutzung eingeklagt werden, erfolgt dies im Wege der Leistungsklage auf Zustimmung zu der begehrten Nutzungsregelung (LG Mönchengladbach, Beschluss vom 22.04.2016 – 11 O 1/16).

Keine Pfändbarkeit des internen Ausgleichsanspruchs der Miterben

Der interne Ausgleichsanspruch unter Miterben nach § 426 I BGB ist selbständig solange nicht pfändbar, bis eine Zahlung eines Miterben erfolgt ist.

Der nichteheliche Lebenspartner der Erblasserin organisierte deren Bestattung und bezahlte diese aus seinem Eigenvermögen. Erbinnen wurden die beiden Töchter der Erblasserin. Der Kläger obsiegte gegen eine Miterbin durch Zahlungsurteil auf Erstattung der Beerdigungskosten. Da diese auch in die Kosten **verurteilt** wurde, erwirkte er zugleich einen Kostenfestsetzungsbeschluss gegen die im Prozess unterlegene Miterbin.

Sie leistete jedoch weder auf das Urteil noch auf den Kostenfestsetzungsbeschluss eine Zahlung an den Kläger. Der Kläger hätte beide Miterbinnen als Gesamtschuldner zur Erstattung der von ihm vorgeleisteten Beerdigungskosten verklagen müssen, um einen Vollstreckungstitel gegen beide zu besitzen (AG Waldbröl, Urteil vom 07.04.2016 – 6 C 131/15).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Schriftform bei Elternzeit verlangen

Eine Elternzeit muss unter Wahrung der in § 126 BGB vorgeschriebenen Form in Anspruch genommen werden; andernfalls ist das Verlangen nichtig (BAG, Urteil vom 10.05.2016 – 9 AZR 145/15).

Tabakrauch am Arbeitsplatz

In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, gesundheitliche Belastungen durch Passivrauchen in jedem Fall gänzlich auszuschließen.
Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines ausschließlich tabakrauchfreien Arbeitsplatzes gemäß § 618 I BGB iVm § 5 Arbeitsstättenverordnung. Er unterliegt als nichtrauchender Beschäftigter zwar grundsätzlich dem persönlichen Schutzbereich der gesamten Vorschriften und hat somit Anspruch darauf, wirksam vor den Gefahren durch Tabakrauch geschützt zu werden. Der Nachweis einer besonderen Schutzbedürftigkeit seitens des Arbeitnehmers ist insoweit nicht erforderlich. Der Anspruch des Arbeitnehmers wird jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung eingeschränkt. Danach hat der Arbeitgeber in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen (BAG, Urteil vom 10.05.2016 – 9 AZR 347/15).
Anmerkung:
Das Urteil zeigt die Grenzen des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz auf. Auf den Schutzbereich der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften können sich allerdings nur Beschäftigte berufen, die selber nicht rauchen. Unerheblich soll dabei nach Auffassung des BAG sein, ob jemand generell Raucher oder Nichtraucher ist, vielmehr komme es entscheidend auf die Bereitschaft zum Rauchen am Arbeitsplatz an. Nur Beschäftigte, die bei der Arbeit (tatsächlich) rauchen, sind nicht schutzbedürftig. Insoweit hätte der Arbeitnehmer im Streitfall darlegen und beweisen müssen, dass im Betrieb tatsächlich am Arbeitsplatz rauchende Kollegen gibt, mit denen der Arbeitgeber den Betrieb alleine aufrecht erhalten könnte.

Anspruch auf Gleichbehandlung bei Sonderzahlung

Eine Differenzierung in einer Betriebsvereinbarung, mit der bezüglich der Höhe einer arbeitsleistungsbezogenen Sonderzahlung zwischen Mitarbeitern unterschiedlicher Personengruppen unterschieden wird, ist gleichheitswidrig (BAG, Urteil vom 26.04.2016 – 1 AZR 435/14).
Anmerkung:
Der spezielle betriebsverfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht nur in der Praxis sondern auch vor Gerichten häufig übersehen. So lehnten etwa die Vorinstanzen im Streitfall den Anspruch des Arbeitnehmers mit der Begründung ab, dass es sich lediglich um einen Fall des „Normvollzugs“ handele. Dass die Norm selbst (nämlich die Betriebsvereinbarung) einer Rechtskontrolle am Maßstab des Gleichheitssatzes unterliegt, wurde dabei vollständig übersehen. Das Urteil macht auch deutlich, dass sich durch die Mitwirkung des Betriebsrats an der Ausstellung von differenzierenden Regelungen keine höhere Richtigkeitsgewähr gegenüber einem einseitigen Handeln des Arbeitgebers ergibt.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de